Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 14 (1898)

Heft: 9

Artikel: Eine bedeutsame Erfindung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579067

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 7.

Bur Gruppe B gehören die Personen, welche den Beruf erlernt haben und denselben unselbständig, im Lohnverhältnisse zu einem oder mehreren in der Schweiz etablierten Betriebsinhabern, gleichviel ob der gleichen oder einer andern Berufsart, aussiben oder in den letzten fechs Monaten ausgeübt haben und binnen gleicher Frift voraus= sichtlich wieder ausüben werden.

Innerhalb der Berufsart werden die Angehörigen der Gruppe B berjenigen ber drei Erwerbstlaffen zugeteilt, welcher ber Betriebs-inhaber angehört, für den fie ausschließlich ober vorwiegend arbeiten.

21rt. 8.

Bon diefen in Art. -7 aufgeführten Berufsgenoffen find, ohne Unterschied des Geschlechtes, als solche stimmberechtigt diejenigen, welche in der Schweiz wohnen, das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und in bürgerlichen Ehren und Rechten fteben. Ausländer erlangen die Stimmberechtigung erft nach dreijähriger ununterbrochener Erwerbsthätigfeit auf Schweizergebiet.

Jurifitiche Personen und Kollettiogesellschaften find ebenfalls ftimmberechtigt; sie üben das Stimmrecht durch einen zur Geschäftsführung ermächtigten Bertreter aus, der jedoch ebenfalls den Bedin-

gungen des erften Abfages Diefes Artitels genügen muß. Art. 9.

Anftände über die Zuteilung zu einer Berufsart, einer Erwerbs= flaffe und einer der beiden Gruppen A und B, sowie über die Stimmberechtigung entscheibet, nach Einvernahme der beteiligten Fachvereine und der Gemeindebehörden, die Kantonsregierung.

Der Entscheid der Kantonsregierung kann bom Betroffenen fowohl, als von der Gemeindebehörde oder von einem beteiligten Fach= verein binnen . . . Tagen an den Bundesrat weiter gezogen werden.

Art. 10.

Nach der Bereinigung des Verzeichniffes der ftimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Berufsgenossen ordnet der Bundesrat durch die Bermittlung der Kantonsregierungen die Abstimmung über das Initiativbegehren an.

Die Roften trägt der Bund.

Die Stimmabgabe foll durch die Post erfolgen können.

Art. 11.

Das Initiativbegehren gilt als angenommen und damit die Gründung des Berufsverbandes als beschloffen, wenn folgende Bedingungen zutreffen :

A. Falls das Initiativbegehren eine ganze Berufsart umfaßte: wenn in jeder der beiden Gruppen der 3 Erwerbstlaffen die Mehr= heit ber Stimmenden fich für beffen Annahme ausgesprochen hat.

B. Falls das Initiativbegeheen nur eine oder zwei der Erwerbs-

flaffen der Berufsart umfaßte:

wenn in jeder der beiden Bruppen der Erwerbsklaffe oder der zwei Erwerbsklassen die Mehrheit der Stimmenden sich für dessen Annahme ausgesprochen hat.

Art. 12. Der Bundesrat stellt unter Mitwirkung der Kantonsbehörden das Abstimmungsergebnis fest und macht es durch die in Art. 3 erwähnten Publikationsorgane öffentlich bekannt.

Rap. II. Organisation.

Ift die Gründung eines Berufsverbandes beschloffen, so ernenn der Bundesrat auf die unverbindlichen Vorschläge der beteiligten Fachvereine den provisorischen Centralvorstand des Berufsverbandes. Derselbe besteht aus gleichviel Angehörigen der Gruppen A und B und einem Nicht=Berufsgenoffen als Vorsitzer. Art. 14.

Der provisorische Centralvorstand hat die Aufgabe, innerhalb der bom Bundesrat festzusetsenden Fristen die Organisation des Berufsverbandes und den Erlaß eines Organisationsstatutes vorzubereiten.

Er ordnet auf Gutfinden alles hiefür erforderliche an. Die nötigen Geldmittel werden ihm auf Rechnung des Berufsverbandes von der Bundeskasse vorgeschossen. Art. 15.

Das Organisationsstatut soll sich insbesondere auf folgende Buntte erftrecken:

1. Die Gliederung des Verbandes nach den Gruppen A und B, den Unterverbänden (Kreisverbänden und Sektionen) und deren Verhältnis zu einander.
2. Die Organe des Berbandes und seiner Unterverbände für

den Erlaß und für die Bollziehung autonomer Borschriften und für die Verbandsgerichtbarteit, sowie die Kompetenzen dieser Organe.

3. Die Bezeichnung und Begrenzung ber Gebiete, in Die ber Berband burch berbindliche Borichriften eingreifen fann.

4. Die von den Berbandsgenoffen zu leistenben Beiträge. 5. Die Strafbestimmungen und Disziplinarbefugnisse.

6. Die Statutenanderungen.

(Fortfetung folgt).

Eine bedeutsame Erfindung.

(Rorr. aus Zürich.)

Nicht um eine großartige Kraftmaschine, die alle Welt burch ihre gur Entfaltung gelangenden Riefenfrafte in Staunen

fest, handelt es fich heute. Der Erfindungsgegenftand ift recht unscheinbar, fällt in seiner alltäglichen Gestalt gar nicht auf, tropdem er in jedem Haushalt wohl bald genug zu den un= entbehrlichsten Dingen gehören wird — zur Freude jeder Hausfrau, ber Töchter und Dienstmädchen. Ueber 500 Frauen und Mabchen haben nach einer beutschen Statistit innert den letten paar Jahren ihr Leben burch Explosion von Betrolgefäffen am Rochherd und Lampenfüllen eingebüßt und sind unter fürchterlichen Schmerzen elend verbrannt. Ungählige Säuserbrande haben bie bisherigen Betrolgefässe ichon verursacht und trot allen Polizeiverboten wird nament= lich zum Anfeuern immer und immer wieber gum Betrol gegriffen. Dieje für Leben und But ftete Gefahr abzumenben, bemühten fich feit Jahren eine Reihe erfinderischer Röpfe. Gine gange Reihe von Produtten und Neuerungen wurden hergestellt, aber alle versagten, d. h. boten keinen wirklichen und sicheren Schutz vor der Explosionsgefahr. Die Sache wurde zu tompliziert angefaßt und die Berfuche alle icheiterten an falichen Boraussehungen und bem Sang an ber bisherigen Form der Rannen d. h. des Ausflugrohres.

Gin ichweres Unglud, prurfacht burch bie Explosion einer Betroltanne beim Unfenern, brachte nun diefes Fruhjahr den Mechaniker Herrn Hrch. Dübendorfer in Zürich auf die richtige Fährte und nach zahlreichen Bersuchen und Broben murbe bie heute in verblüffenter Bolltommenheit hergeftellte feuer- und explofionsfichere Betrolfanne tonftruiert. Die Erftabung ging nunmehr an herrn 3. Enberli in Bürich I über, ber fie in allen Sandern patentieren ließ und speziell bie Fabritation für bie Schweiz und Deutsch= land unter Leitung des Gifinders felbft übernimmt.

Donnerstag ben 12. Mai nachmittags nun fand auf bem Areal ber alten Tonhalle in Zürich im Beisein bes Gerrn Regierungsrat Rägelt als Chef ber fantonalen Brandaffe= furrang und bes herrn Schoch, Affefurrang: Sefretar, bes nen gewählten Berrn Stadtrat Miller als ftabtifchem Bolizeichef, des Polizeifetretars und der ftadtifchen Feuerverordneten, des Chefs der kantonalen Polizei, Herrn Dr. Rappold, einer Reihe Redaktoren und Journalisten und zahlreichem weitern fich interessierenden Bublikum eine öffentliche Borweisung und Probe ber Kanne statt. Zwei große Rohlen= und Hobel= spähnfeuer wurde dirett mit der Ranne fortwährend gespiesen, fo daß das Ausflugrohr mitten in den hochauflodernden Flammen feinen gefährlichem Gehalt abgab. Aber nicht nur Betroleum, auch Spiritus, Bengin und gulett bas fo gefürchtete gefähiliche Reolin murbe aus der Ranne dirett ins lodernde Fener geschüttet ohne jebe Befahr.

Die Wirkung bei ben Zuschauern war geradezu eine ber= Die Gefindung ift fo einfach wie bas Gi bes Kolumbus, bietet in ber Handhabung und Benutung absolut feine Schwierigkeit und wird auch die Ranne, beren Fabrifation bereits in nächften Tagen beginnt, nicht viel teurer als die heute so gefährliche gewöhnliche Kanne. Unsere Frauen und Madchen aber werden für bie fo bedeutsame Erfindung ficher Dant wiffen.

Die exploftons= und fenersichere Ranne hat folgende Ron= ftruktion:

Das an ber Ranne angebrachte Ausgugrohr bilbet in seinem untern Teil den Sitz für ein Abschlußventil, das hier durch eine an einem Steg befestigte Feder in seiner Verschlußftellung gurudgehalten wird.

Die Deffnung des Bentils erfolgt durch einen in der Nähe ber Ausguß Deffnung angebrachten Hebel, welcher mit jenem (bem Bentil) burch einen Faben aus entsprechenbem Material in Berbinbung ift.

Das Ausgufrohr erweitert fich gegen fein oberes Enbe berart, daß das durchfließende Petrol hier nicht mehr den gangen Querfchnitt ausfüllen tann.

Soll Petrol aus ber Ranne gegoffen werben, so ift vorerft mittelft bes Fabens bas Bentil von feinem Sit gu heben. Es geschieht bas burch einen leichten Druck auf ein am Ausflugrohr liegendes Hebelchen.

Wenn beim Ausgießen das ausstließende Petrol auch Fener fängt, so ist doch jede Explosion ausgeschlossen. Im Ausgukrohr kann eine solche nicht entstehen, weil die explosive Flüssigietet freiliegt und die entstehenden Gase infolge der Erweiterung des Rohres nach außen freien Abstluß haben und auf das Kannen-Innere kann sich das Feuer nicht übertragen, weil ihm der Eintritt durch das den Querschnitt des Ausgukrohres an seinem untern, engen Ende vollständig ausssüllenden Petrol selbst verwehrt ist. Wenn sich im Ausgukrohr das Feuer übrigens zu intensiv entwickelt, so brennt der Faden durch und es schließt sich infolge dessen das Bentil automatisch, so daß jede Kommunikation mit dem Kannen-Innern verhindert ist.

Das Einrichten eines neuen Fabens, um die Kanne wieder gebrauchsfähig zn machen, ist leicht und dam't aller Schaden wieder ersett.

Für gewöhnlich wird dies aber nicht notwendig fein, sondern man wird nach beendigtem Ausguß das Hebelchen wieder auslösen, so daß das Bentil durch die Feber wieder auf seinen Sitz zurückgezogen wird.

Selbstverfianblich ist biefe Gießtanne nicht nur für Betrol, sonbern überhaupt für fenergefährliche Flüssigteiten verwendbar.

Der Gewerbeverband Zürich

hat seit Mitte April I. J. ein ständiges Sekretariat errichtet, welches ben Mitgliedern bes Berbandes unentgeltlich Austunft in gewerblichen Fragen erteilt, als Informationsbureau bient und Beschwerden gewerblicher Art entgegennimmt.

Das Bureau befindet sich Dusourstraße 82, 1. Etage, Zürich V. Die Sprechstunden sind auf 10 bis 12 Uhr vormittags und 6 bis 7 Uhr abends festgesett.

Der Sefretar: Eugen Traber.

Berbandswejen.

Der Schweizer. Gewerbeverein zählt laut bem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1897 (zu beziehen beim Vereinssekretariat in Bern) 108 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 20,300 Mitgliebern (1896: 18,800), wovon ca. 18,000 Sewerbetreibende. Diese 108 Sektionen verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 24, Bern 13, Thurgan 8, St. Gallen 6, Nargan 5, Schwhz 4, Appenzell, Baselland, Freiburg, Glarus und Luzern je 3, Baselstadt, Neuenburg, Schafshausen, Solothurn und Zug je 2, Graudünden, Uri, Odwalden und Wallis je 1 Sektion. Ginzig in den Kantonen Genf, Waadt und Tessin bestehen zur Zeit noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 19 Sektionen sind Verusverbände mit interkantonalem Charakter.

Der Schweizer. Gewerbeverein hat somit eine Ausbreitung fast über alle Landesteile erlangt und umfaßt nunmehr die große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und berustichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbestendes zu vertreten und zu diesem Behuse über Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerde berühren, den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung bes Bereins ergibt an Einnahmen Fr. 19,263, an Ausgaben Fr. 18,439; bie Rechnung für bie schweizerischen Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8262, an Ausgaben Fr. 9547.

Gewerbeverband Zürich. Um Montag abend hielt ber Gewerbeverband Zürich im "Weißen Wind" eine außersorbentliche Generalversammlung ab, die sich hauptsächlich mit der Organisation bes neueingerichteten Gewerbesekretariates befaßte. Zuerst wurden einige Mitteilungen gemacht über die Beteiligung an der Pariser Weltausstellung 1900. Die gedruckten Bedingungen bes schweizerischen Sekretariates liegen

nunmehr bor und wurden ben Intereffenten gur Kenntnis gebracht. Der Borfitende erinnert, bag ber Bund diesmal mit außerordentlich bedeutenden Opfern mithelfe und er fich baber ein gewiffes Recht über bie Bilaffung gur Ausftellung mahren werbe. Solche Berufsarten, bie an ber Ausstellung keinen folden Borteil zu erwarten haben, wie er mit ben Untoften im Gintlang ftande, . werden von ber Beteiligung abgehalten werben, ebenfo Berufsgruppen, die feine genügende Teilnahme aufweisen konnen. Es wird mahricheinlich auch eine Art B. urteilung ber Ausstellungsobjette ftattfinden, bamit nur wirklich vorzügliche Arbeit gur Ausftellung gelangt, mas mit Rudficht auf die enorme Ron= furreng für bas Unfehen unferer Induftrie und Bewerbe unbedingt notwendig ift. Die Ausfteller werden gutthun, fich gu Rollektibausftellungen zu vereinigen, ba diesmal nicht mehr nach Nationen, fonbern nach Berufsgruppen ausgestellt wird.

Ueber die Delegiertenversammlung des schweizer. Gewerbevereins, die am 19. Juni a. o. in Glaras statifiaden wird, wurde mitgeteilt, daß an derselben eine Reihe sehr wichtiger Gegenstände, wie die Ausdehnung des Haftpslicht= und Fabrit= gesets auf die Kleingewerbe, zur Behandlung gelangen werden.

Mit Bezug auf die letzten Neuwahlen in den Großen Stadtrat wurde mit Befriedigung fonstatiert, daß das Handwerferelement eine weitere Stärkung erhalten habe. Bon 42 vorgeschlagenen Kandibaten wurden 37 gewählt, ober um 10 mihr, als bisher in der Behörde saßen.

In die Kommission für ein permanentes Ausstellungsgebäube waren eine Ergänzungs- und zwei Neuwahlen zu
treffen. Die ausscheibenden Herren Boos-Jegher und Otto
Carpentier wurden wieder bestätigt und als neues Mitglied
Herr Spörrt im Kappelerhof gewählt.

Bei der Besprechung der Thätigkeit des neuen Sekretariats murbe die Frage aufgeworfen, ob die Benutung nur für Mitglieber bes Gewerbeverbandes ober auch für Michtmitglieder frei fein folle. Die volltommene Unenigelt= lichkeit ber Auskunftserteilungen an jedermann wurde ent= fchieben befürwortet, da es einesteils schwer set, eine be= stimmte Taxe hiefür festzuseten, an erseits werde die Institution dadurch rasch an Popularität gewinnen und die Bewerbetretbenden würden bald einsehen, welcher Borteil ihnen aus der Bugehörigkeit zum Gewerbeverband ermachse. Ferner fei, wenn man fich auf ben extlufiven Standpunke ftellen wolle, auch der Umftand in Betracht gu gieben, daß, falls man einmal um eine ftädtische ober ftaatliche Subvention einkommen wollte, biefe verweigert werden konnte mit dem hinweise, bas Sekretariat biene nur einer bestimmten Intereffengruppe und nicht ber Allgemeinheit. Schlieflich murbe bie unbeschränkte Benutung angenommen. Die Aufgabe bes Setretariate ift, ben Bewerbetreibenben in jederlei Fragen mit Rat und That gur Seite gu fteben, einzig familiare Angelegenheiten ausgeschloffen. Durch Berftandigung mit hervorragenden Rechtstundigen wird auch in rechtlichen Un= gelegenheiten fichere Auskunft vermittelt werben. Sat fich bas Inftitut erft eingelebt und bemahrt, fo werden noch genugend weitere Aufgaben an basfelbe herantreten. Bis auf weiteres find die Konsultationsstunden auf vormittags von 10-12und nachmittags von 5-7 festgesett. ("%. 3. 3.")

Der Dachdedermeister. Berein des Zürcher Oberlandes und Umgebung beschloß in seiner am letten Sonntag in Walb abgehaltenen Bersammlung u. A. auch die Ginführung ber vierteljährlichen Rechnungsstellung und ersucht seine werten Kunden, davon gest Rotiz zu nehmen.

Der "allgemeine Meisterverband des Bauhandwerfes Luzern" hat eine einheitliche Arbeitszeitordnung für das ganze Baugewerbe in Luzern eingeführt. Damit soll den vielen llebelständen abgeholfen werden, welche bei der bisherigen ungleichen Beiteinteilung bestanden, wo vielsach Arbeiter am gleichen Bau miteinander und von einander abhängig arbeiteten, die Arbeit aber zu ungleicher Zeit anzutreten und zu verlassen